



RECHTSANWALT
Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches Baurecht
öffentliches Planungsrecht
und Immissionsschutzrecht

Fuggerstraße 20 A
86911 Dießen am Ammersee

Telefon: 0 81 96/998 61 53
Telefax: 0 81 96/998 61 59
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de
Bürozeiten Mo-Fr: 8-12h
Telefonsprechzeiten
nach Vereinbarung

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Fachdienstleitung Frau Lena Lampe
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

per email: rop_planungsabsichten@landkreis-lueneburg.de
und: rop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de



Ihr Zeichen:

mein Zeichen (bitte immer angeben):
89/22

Datum:
13.2.2026

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025)

- 3. Auslegung mit Beteiligung

Sehr geehrte Frau Dr. Panebianco,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Landkreis Lüneburg bekannt ist, wird die Gemeinde Neetze im Planverfahren von mir vertreten.

Vollmacht wurde wiederholt im bisherigen Verfahren vorgelegt.

Die Gemeinde Neetze ist auch in diesem 3. Auslegungsverfahren von den Planungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg direkt betroffen.

An dem öffentlichen Auslegungsverfahren beteiligt sich die Gemeinde Neetze erneut, wobei auf den bisherigen Vortrag Bezug genommen wird.

Die Ergänzungen anlässlich der 2. Beteiligung werden in der Farbe blau wiedergegeben.

Der ergänzende Vortrag im jetzigen 3. Beteiligungsverfahren erfolgt in der Farbe grün, sodass die aktuellen Ergänzungen schnell erkannt werden können.

Konkrete Ergänzungen finden Sie unter Ziff. **III. OST_DAH_BLE_01_06**, insbesondere zu den Themen Wasserrecht und Brandschutz.

Bereits am 31.10.2022 wurde mit Schreiben des Unterfertigten zu der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung eine erste vorbereitende Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt nochmals wiederholt und entsprechend ergänzt wird. Damit wird der bisherige Vortrag in das jetzige Beteiligungsverfahren eingebracht und ergänzt.

A. Allgemeines

I.

Es werden nachfolgend die entgegenstehenden Belange erörtert, die einer Ausweisung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie oder „als Windeignungsgebiet“ entgegenstehen.

Der Gemeinde Neetze ist bewusst, dass die Länder und damit auch die Landkreise auf der Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verpflichtet wurden, bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Dieser nun vom Landkreis Lüneburg angestrebten Regionalplanung in Sachen Windenergie kommt aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben besondere Bedeutung zu, weil bereits im Planverfahren nahezu alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, zu berücksichtigen sind.

Es gilt dementsprechend bereits im Planverfahren jene Gründe aufzuzeigen, die gegen eine Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie bzw. Ausweisung als Windeignungsflächen/Windeignungsgebiete sprechen.

In diesem Zusammenhang ist ferner festzustellen, dass die jetzige Planung des RROP offensichtlich auf der alten Rechtslage bzw. Gesetzeslage beruht.

Die Gesetzesänderungen im Herbst 2022 bzw. Frühjahr 2023 sehen vor, dass die Länder sogenannte „Windeignungsgebiete“ ausweisen, die nicht identisch sein müssen mit den bisher ausgewiesenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie.

Des Weiteren wurde für den Bereich der Windenergie das Prinzip der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eben durch diese Ausweisung von Windeignungsgebieten ersetzt. Es erfolgt dementsprechend für die Windkraft eine „Entprivilegierung“ des Außenbereichs, die durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete durchbrochen wird.

Diesem Prinzip der gesetzlichen Neugestaltung wird die vorliegende Planung des RROP 2025 nicht gerecht.

Insoweit verweise ich auf Z. 2 (Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung) der Begründung des RROP und insbesondere auf die Z. 2.1 und 2.2 der Begründung.

Die Begründung weist zwar darauf hin, dass die Planung § 245e Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wonach die Regelungsmöglichkeit bis zum 1.2.2024 befristet wurde. Aus der Praxis heraus muss jedoch bezweifelt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Regionalplanung nicht nur abgeschlossen, sondern tatsächlich auch in Kraft ist.

Allgemein ist bei der Planung zu beachten:

Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. Es geht bei dem Neubau von weiteren Windkraftanlagen insbesondere um das Abgreifen von Subventionen.

Auch laut Aussage der McKinsey-Forschung ist der derzeit forcierte Ausbau der Windenergie in dieser Form nicht notwendig. Getragen wird der massive Ausbau von dem Durchsetzungsvermögen der Lobbyisten und der bisherigen Bundesregierung.

<https://www.mckinsey.de/news/presse/2025-01-20-zukunftspfad-stromnachfrage>

II.

Insbesondere im Gemeindegebiet Neetze stehen mehrere Potenzialflächen zur Diskussion.

Die Gemeinde Neetze hat diese Flächen einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Ausweisung der Erweiterungsflächen bereits planungsrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorab ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Neetze außerordentlich stark von Windkraftanlagen betroffen sein wird. Im Vergleich zu anderen Teilen des Landkreisgebietes erfolgt hier eine massive Belastung der Gemeinde, wohingegen in anderen Bereichen des Landkreises keine oder kaum Planung für Windkraftanlagen erfolgt.

Hieraus resultiert eine nicht zu vertretende Ungleichbehandlung im Bereich des Landkreises. Diese geplante massive Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie nahezu rund um die Gemeinde Neetze und auf deren Gemeindegebiet einschließlich der Teilorte führt letztlich neben der Belastung der Bürger auch zu starker Einschränkung der Planmöglichkeiten der Gemeinde. Dies hat enorme Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gemeinde insgesamt. Die Ausweisung der Gebiete für Windkraft führt dazu, dass Planungen für Wohnraum aufgrund einzuhaltender Abstände (TA Lärm und Belastung durch Schattenschlag) erschwert oder unmöglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Z. 2.4 (Referenzanlage für das Planungskonzept) der Begründung.

Der Planer gibt folgendes an:

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen. Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von 200 m Gesamthöhe, bei 140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von 200 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca. 2,8 bis 3,5 MW.

Tatsächlich werden derzeit nahezu ausschließlich Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m beantragt mit einem Rotordurchmesser bis 180 m und Leistungen, die zwischen 5 und 8 MW liegen. Diese Anlagen verfügen über einen Schallleistungspegel der in der Regel über 109 dB(A) liegt. Demzufolge ist die Schallbelastungen an den Immissionsorten entsprechend hoch.

Der Regionalplan ignoriert komplett die derzeit gängigen Windkraftanlagen. Die vorgenommenen Planungen beruhen auf fehlerhaften Grundlagen.

Die Gemeinde Neetze sieht kurz und mittelfristig die Notwendigkeit der Schaffung weiteren Wohnraums.

Insoweit liegt ein Zielkonflikt im RROP vor. Die Gemeinde Neetze hat als Grundzentrum große Wohnentwicklungspotenziale zugesprochen bekommen und wird im Gegenzug mit Windstandorten stark eingeschränkt. So kann eine zukünftige Wohnbauentwicklung nicht umgesetzt werden.

Diese Wohnbauentwicklung wird durch die Vorrangflächen für Windindustrie weitestgehend eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass durch die jetzige Planung eine Umzingelung/Umfassung der Gemeinde und insbesondere des Teilorte Süttorf entsteht.

Dies ist städtebaulich nicht vertretbar aber auch nicht bezüglich der bestehenden Wohnsituation.

Der als Anlage beiliegende Dorfentwicklungsplan prognostiziert ein Anstieg der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 i.H.v. 14 %. Dies bedarf der Schaffung entsprechend neuen Wohnraums.

Selbst unter Berücksichtigung der Nachverdichtung im Innenbereich müssen in erheblichem Umfang neue Flächen für Wohnräume geschaffen werden. Durch die gegenständliche Windkraftplanung wird dies verhindert bzw. nachhaltig erschwert.

Nach derzeitigem Planungsstand, werden ca. 4,6 % der Kreisfläche der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Ausweislich der Anl. 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG soll das Land Niedersachsen bis 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung stellen. Hieraus resultiert, dass auf Kreisebene Lüneburg mehr als doppelt so viel Fläche zur Verfügung gestellt werden soll, wie dem Land aufgegeben wird.

Hinzukommt eine Konzentrierung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Neetze, die diese Werte nochmals übersteigt. Neben einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung des Gemeindegebiets Neetze resultiert hieraus auch eine nicht vertretbare Belastung der Bevölkerung.

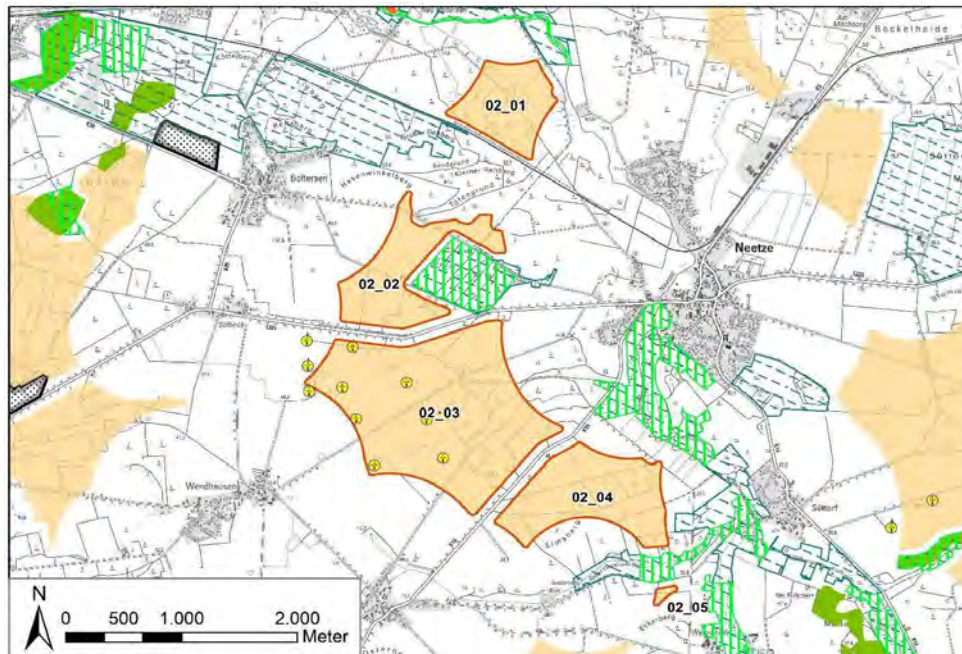
Speziell im Raum der Gemeinde Neetze werden sogar ca. 8-9 % der Gemeindefläche der Windkraft zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer enormen Überformung der Landschaft um Neetze mit Windkraftanlagen.

So werden beispielsweise im Bereich des Amtes Neuhaus keine Flächen ausgewiesen, obwohl nach hiesiger Information Windkraftanlagen dort gewünscht werden.

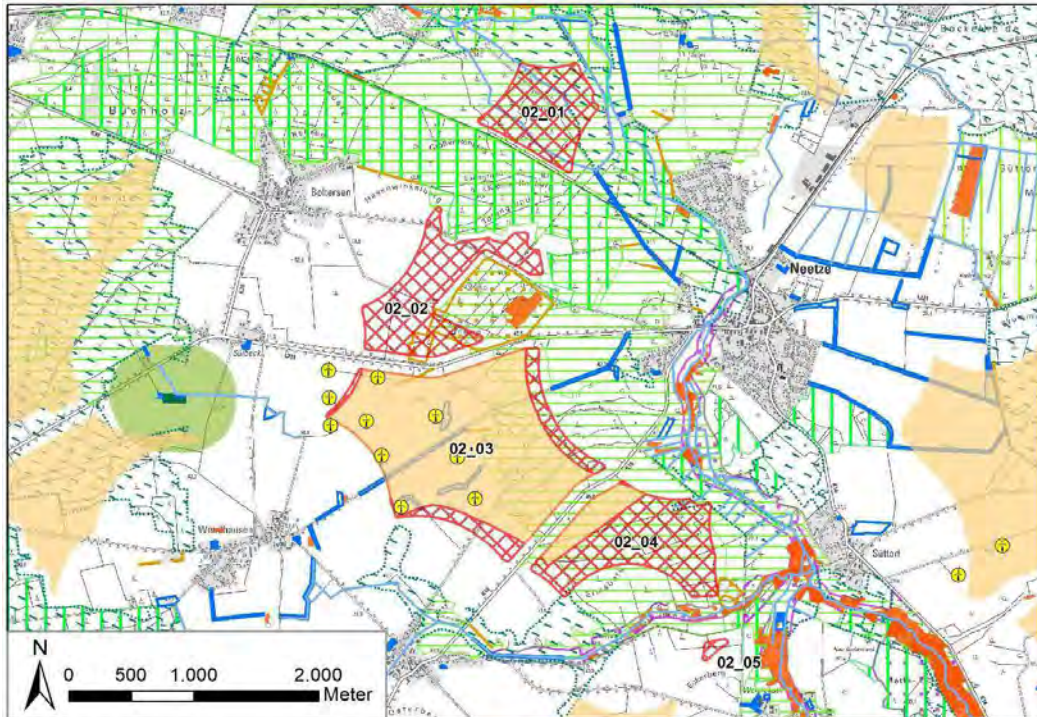
Der Landkreis Lüneburg wird aufgefordert, seine Kriterien im RROP - Wind zu überprüfen. Das Biosphärenreservat darf nicht komplett unbeplant bleiben. Zumindest Flächen mit geringem Schutzstatus müssen bei den Windstandorten berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Flächen im Amt Neuhaus, der Einheitsgemeinde Bleckede und der Samtgemeinde Scharnebeck.

B. Zu den einzelnen Potenzialflächen:

I. Potenzialfläche südwestlich von Neetze Sch_Ost_02-03 und 02-04:



Ausgangsplanung



derzeitige Planung

Im Rahmen der ersten Auslegung wurden nachfolgende Einwendungen erhoben:

Die Potenzialfläche zwischen Neetze und Wendhausen / Holzen soll erheblich in Richtung Neetze erweitert werden.

Die Windkraftanlagen auf der bestehenden Vorrangfläche im westlichen Teil des Gebietes bewirkt bereits heute erhebliche Lärmbeträchtigungen. Hierzu liegen in der Gemeinde Neetze viele Beschwerden über den Bestandwindpark Wendhausen vor. Auch in der Nachbargemeinde Reinstorf gab es Bemühungen seitens des Gemeinderates, die Schallemissionen zu mindern, bislang ohne Erfolg. Parallel hierzu läuft derzeit ein Klageverfahren einer Privatperson zum Bestandwindpark Wendhausen. Hierbei sind gerichtliche Schallgutachten erstellt worden. Leider wurden uns, wie auch der Gemeinde Reinstorf, diese Gutachten nicht zugänglich gemacht. Hier wäre eine Einbeziehung der ermittelten Schallwerte in das RROP unsererseits wünschenswert. Bei einem Heranrücken dieser Potenzialfläche in Richtung Neetze werden diese Lärmbeträchtigungen unter

Berücksichtigung der oben genannten Referenzanlagen die höchstzulässigen Nachimmissionsrichtwerte bei weitem überschreiten.

Auch bezüglich dieser Fläche wird auf die entgegenstehenden Belange der optischen Bedrängung Bezug genommen.

Insbesondere die Ortschaften/Gemeinden Neumühlen, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen, Holzen, Süttorf und Neetze liegen in einer Entfernung von nur 800 m.

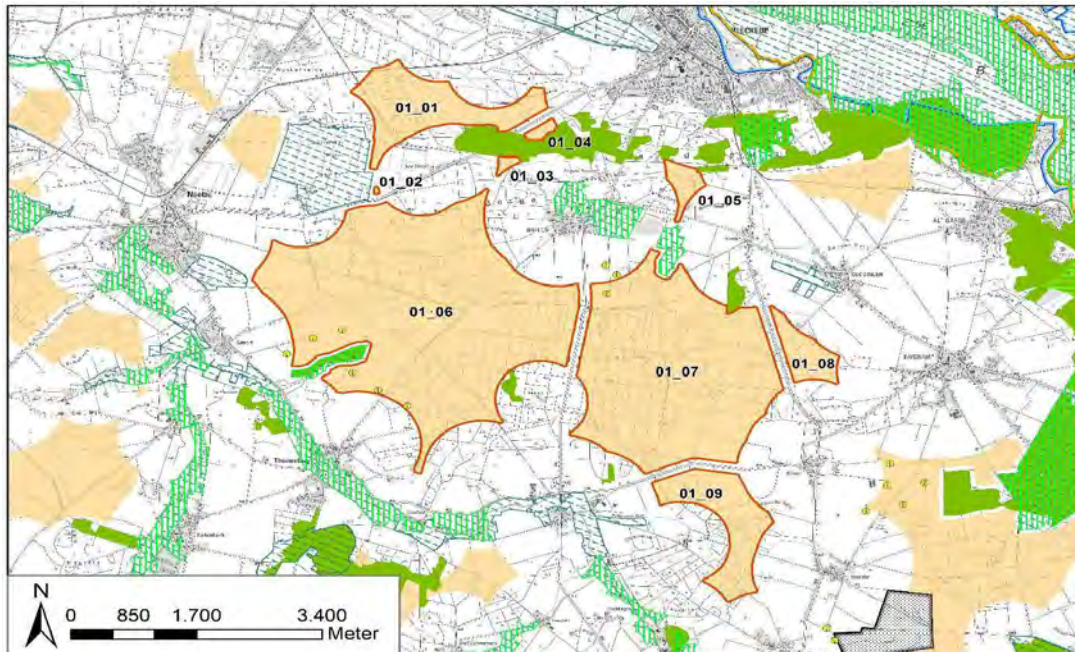
Hinzu kommen die Vorhaben im Außenbereich wie Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden in nur 700 m Entfernung sowie mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in ebenfalls nur 700 m Entfernung, Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlichen in 600 m Entfernung.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die nicht mehr mögliche Ausweisung von Bauflächen sowohl in der Gemeinde Neetze als auch in den Teilorten und Ortschaften hingewiesen.

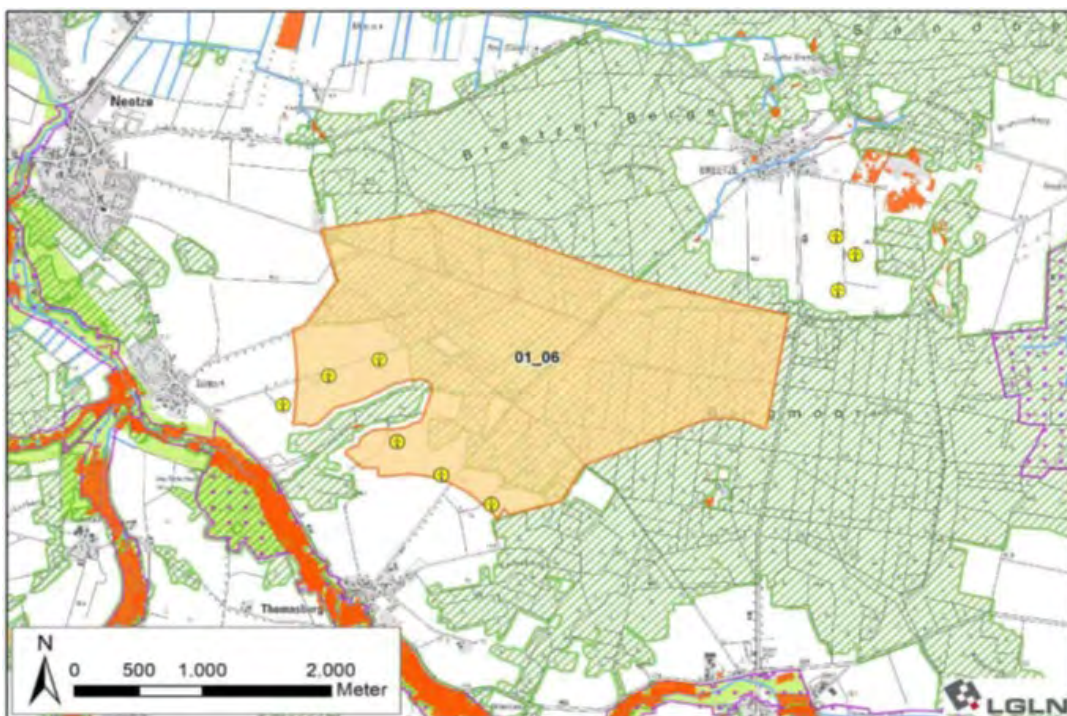
Es wird deshalb beantragt, diese Fläche für die weitere Nutzung von Windkraftanlagen auszuschließen.

Die Fläche 02_04 wurde im östlichen Teil reduziert. Dadurch erhöht sich der Abstand zu dem Teilort Süttorf. Die eher unwesentliche Reduzierung der Fläche 02_03 am östlichen Rand führt zu keiner Verbesserung der Lage der Gemeinde Neetze.

III. OST_DAH_BLE_01_06



Ausgangslage der Planung



Derzeitiger Planungsstand

OST_DAH_BLE_01_06 Hierbei handelt es sich auch nach Verringerung immer noch um eine etwa 600ha große Potenzialfläche, die Neetze und den Ortsteil Süttorf massiv negativ beeinflusst. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen. Nach bisherigen Aussagen potenzieller Betreibergesellschaften können im Staatsforst ca. 18 - 22 WEA's entstehen. Auf den vorgelagerten Privatflächen nach unserer Einschätzung bis 10 Anlagen und es gibt dort noch die Repowering- und Bestandsanlagen. Damit wären östlich der Ortslage 30 bis 35 WEA's realistisch! Dies würde der Entwicklung des Ortes in Bezug auf Wohnbauentwicklung, Nacherholung und Tourismus langfristig schaden.

Auch der Steckbrief der ersten Fassung weist unter dem Stichwort „Wohnnutzung“ darauf hin, dass eine große Anzahl von Gemeinden und Ortsteilen in einer minimalen Entfernung von lediglich 800-900m von der Planung betroffen sind.

Der Planer weist sogar betreffend Süttorf auf folgendes hin:

Neu Süttorf: Fünf Wohnhäuser von mehreren Teilflächen umschlossen in 600 m Entfernung

Gleiches gilt für „Sonderbauflächen“:

Kindergarten und Grundschule Neetze westlich in 1.050 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

Sportplätze Neetze westlich in 1.100 m Entfernung

Durch die Reduzierung der Vorrangfläche ergeben sich zwar teilweise etwas größere Abstände. Dies mindert aber die Belastung nur wenig.

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

□ Radwege Göhrde-Neetze-Ringtour und Elb-Land-Ringtour verlaufen im Norden der Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_01, 01_02, 01_04 und 01_08, die Göhrde-Neetze-Ringtour durchquert zusätzlich die Teilfläche 01_03

□ Mehrere Radwege verlaufen westlich und südwestlich der Potenzialfläche in 400 m Entfernung (Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Ringtour)

Umfassungswirkung:

Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche OST_01, westlich in 1.600 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02, südwestlich in 2.500 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südlich in 1.400 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und östlich in 1.100 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_BLE_01. Die sechs Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Neetze, Süttorf, Thomasburg, Harmstorf und Barskamp ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Änderungen der jetzigen Planung:

□ Süttorf: Verringerung des Umfassungswinkels

□ Neetze: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels

Die vom Planer vorgenommene Veränderung bewirkt aber im Ergebnis keine Entlastung der Gemeinde Neetze und des Teilortes Süttorf.

Die mangelnde Umweltverträglichkeit wird im Ergebnis nicht beseitigt.

Die Teilfläche 01_07 wurde insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen (Uhu) gestrichen.

Es ist aber davon auszugehen, dass auch im benachbarten Gebiet 01_06 ein entsprechendes Uhu-Vorkommen gegeben ist.

Es ist deshalb zu fordern, dass hinsichtlich dieses Gebietes ebenfalls naturschutzfachliche Untersuchungen zum Uhu vorgenommen werden.

Völlig unberücksichtigt bleibt aber, dass die Gemeinde Neetze neue Baugebiete und deren Erschließung in Richtung Südosten (siehe Potenzialfläche aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide östlich des Baugebietes „Honenberg“)

plant. Diese notwendige Erweiterung der Wohnbauflächen würde bei Realisierung der Ausweisung der Vorrangflächen Süttorf/Thomasburg zunichtegemacht.

Bei der Bauleitplanung der Gemeinde Neetze bezüglich des erweiterten Wohngebietes hat die Gemeinde den sogenannten vorbeugenden Immissionsschutz nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. In Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm dürfen nur solche Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, an denen auch die Nachtimmissionsrichtwerte der entsprechenden Wohnnutzung eingehalten werden. Dies ist prognostisch zu ermitteln und zwar auf der Grundlage entsprechender Referenzanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Auszugehen ist von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6 MW.

Diese Anlagen sind in Summe zu bewerten, die auf den Vorrangflächen erstellt werden können.

Hinzu kommen weitere Belastungen der bestehenden Windparks bzw. der drei weiteren geplanten Vorrangflächen im Bereich Neetze (Fläche südwestlich von Neetze zwischen Reinstorf und Radenbeck, Fläche zwischen Neetze und Wendhausen und Fläche nordöstlich von Neetze). Unter Berücksichtigung des UVPG sowie den Maßgaben der TA-Lärm ist die Gesamtbelastung aller möglichen Windkraftanlagen bei der Bewertung des vorbeugenden Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Immissionswerte, die sich aus einer prognostizierenden Berechnung aller möglichen WEA dieses Bereiches ergeben, verbietet sich eine Ausweisung der bezeichneten Fläche.

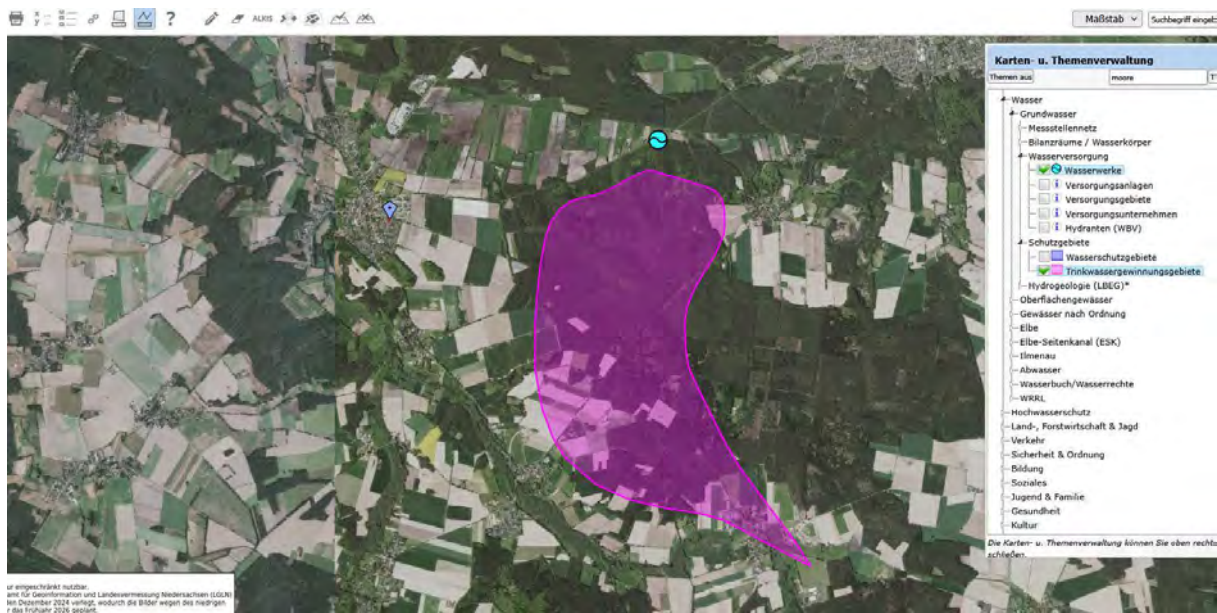
Es wird eine unzumutbare Situation für die Gemeindebürger von Neetze geschaffen.

Auf die eingeschränkten bis nahezu unmöglichen Planungsmöglichkeiten der Gemeinde Neetze wurde bereits oben hingewiesen.

#

1. Entgegenstehender Belang des Wasserschutzes

Offensichtlich vom Planer übersehen wurde die Tatsache, dass im Bereich der Potenzialfläche **OST_DAH_BLE_01_06** ein **Trinkwassergewinnungsgebiet** im sogenannten Breetzer Forst vorhanden ist.



Das bereits bestehende Trinkwassergebiet hätte in dem riesigen Waldgebiet als Trinkwasserschutzgebiet erklärt werden müssen.

Der Interessenkonflikt Trinkwasserschutz Gebiet/Potenzialfläche für Windenergie muss zugunsten des Trinkwasserschutzes ausfallen.

Der Wasserschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in der Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Das weiter unten zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3.7.2024 bezeichnet den Trinkwasserschutz als ebenso überragendes öffentliches Interesse wie den Ausbau der Windenergie.

Im Unterschied zur Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie können die Flächen der Trinkwasserversorgung nicht verlegt werden. Dementsprechend überragt das Interesse des Schutzes der Trinkwasserversorgung das Interesse am Ausbau der Windenergie.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Eine Schädigung des Grundwassers muss ausgeschlossen werden.

Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049.

Dem folgen auch die Kommentare:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;

vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend, anders als vom Regionalplaner dargestellt, einer Genehmigung entgegen.

Es kann somit nicht nachvollzogen werden, wie der Regionalplaner dieses Trinkwasserschutzgebiet offensichtlich ignoriert und in diesem hochsensiblen Gebiet Windkraftanlagen zulassen will.

2. Entgegenstehender Belang des Brandschutzes

In einem parallellaufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde ein Brandschutznachweis der Brandschutz-Sachverständigen BRANDUNO vom 15.10.2025 vorgelegt.

Festzustellen ist, dass das Gutachten lückenhaft und teilweise offensichtlich unrichtig ist.

So beschreibt der Gutachter die Situation zum Löschmittelbedarf:

Eine örtliche Begehung sowie Rücksprachen mit den örtlichen Wasserversorgern hat ergeben, dass im Umfeld der geplanten WEA Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme gegeben sind (siehe Eintragungen im Brandschutzplan).

Im direkten Umfeld befinden sich ein Unterflurhydrant sowie zwei Zisternen (ca. 15.000 l jeweils) und im weiteren Umfeld sind mehrere Unterflurhydranten (DN 300) vorhanden. Des Weiteren wurde im Umfeld der WEA 1 ein Brunnen (Leistungsvermögen ca. 40 m³/h) zur Feldberegnung vorgefunden, auf welcher im Notfall von der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung eigenständig zugegriffen werden könnte. Zusätzlich wird seitens des Bauherrn der zuständigen Feuerwehr ein Abrollbehälter mit 15.000 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Eine Rücksprache mit der Feuerwehr Bleckede hat ergeben, dass die Feuerwehr in diesem

Gebiet Wasserförderung über lange Wegstrecken sowie Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen vorgesehen hat (schriftliche Auskunft der Feuerwehr mit Einsatzplan im Anhang).

Aus unserer Sicht ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden, um ggfs. abfallende brennende Teile einer WEA zu löschen, da sich im Umfeld mehrere Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme anbieten und die Feuerwehr sich auf diese Gegebenheiten eingestellt hat.

Dem widerspricht der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Ostheide.

Der Gemeindebrandmeister weist zunächst darauf hin, dass die im siebten Abschnitt getroffenen Aussagen nicht den Tatsachen entsprechen. Darüber hinaus befinden sich die geplanten Anlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Ostheide und nicht dem der Stadt Bleckede. Die getroffenen Aussagen zum abwehrenden Brandschutz sind damit hinfällig und die Zuständigkeit obliegt der Feuerwehr Ostheide.

Zum weiteren Vortrag verweise ich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Feuerwehr Ostheide-Gemeindebrandmeister sowie auf die brandschutzfachliche Bewertung, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten beschriebenen Löschwasserentnahmestellen teilweise in den Gefahrenradien der Windräder stehen, die im Brandfall nicht betreten werden dürfen. Eine sinnvolle Löschwasserversorgung ist damit nicht gegeben. Stattdessen könnte die Entnahme von Löschwasser im Brandfall Leib und Leben der Einsatzkräfte gefährden.

Anlage:

Stellungnahme brandschutzrechtliche Bewertung - als Anl. 1

Stellungnahme Brandschutzgutachten - als Anl. 2

Es besteht dementsprechend hohe Gefahr des Waldbrands.

Es ist nicht auszudenken, was geschieht, wenn eine der Anlagen im oder am Wald in Brandgerät und das noch im Sommer bei ohnehin großen Waldbrandgefahr.

Genau dies zeigt der Fall einer Havarie/Brand einer in Brand geratenen Anlage bei Süttorf Anfang Januar 2026:

<https://www.facebook.com/LueneburgAktuell/videos/windrad-in-flammen-bei-s%C3%BCttorf/1527085265068566/>

Bei der im Sommer üblichen trockenen Witterung im Wald löst ein derartiger Brand ein Inferno aus. Auf dem Video ist sehr gut zu sehen, wie weit die brennenden Teile fliegen. Bei entsprechendem Wind können brennende Teile bis zu 1000 m in den Wald getragen werden. Eine ab löschen durch die Feuerwehr ist nicht möglich und wäre für die Feuerwehrleute auch mit Lebensgefahr verbunden.

In der Landeszeitung Lüneburg vom 3.1.2026 stand in einem Bericht über den Windradbrand in Süttorf: *„Es obliegt dem Betreiber für Sicherheit und Ordnung zu sorgen“ erklärte der Landkreis Lüneburg.*

Diese Aussage des Landkreises beinhaltet nur die halbe Wahrheit. Sicherlich ist der Betreiber für die Sicherheit der Anlage verantwortlich.

Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass der Landkreis die Aufgabe hat, Gefahren abzuwenden und keine Genehmigungen zu erteilen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Genau dies ist vorliegend der Fall.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

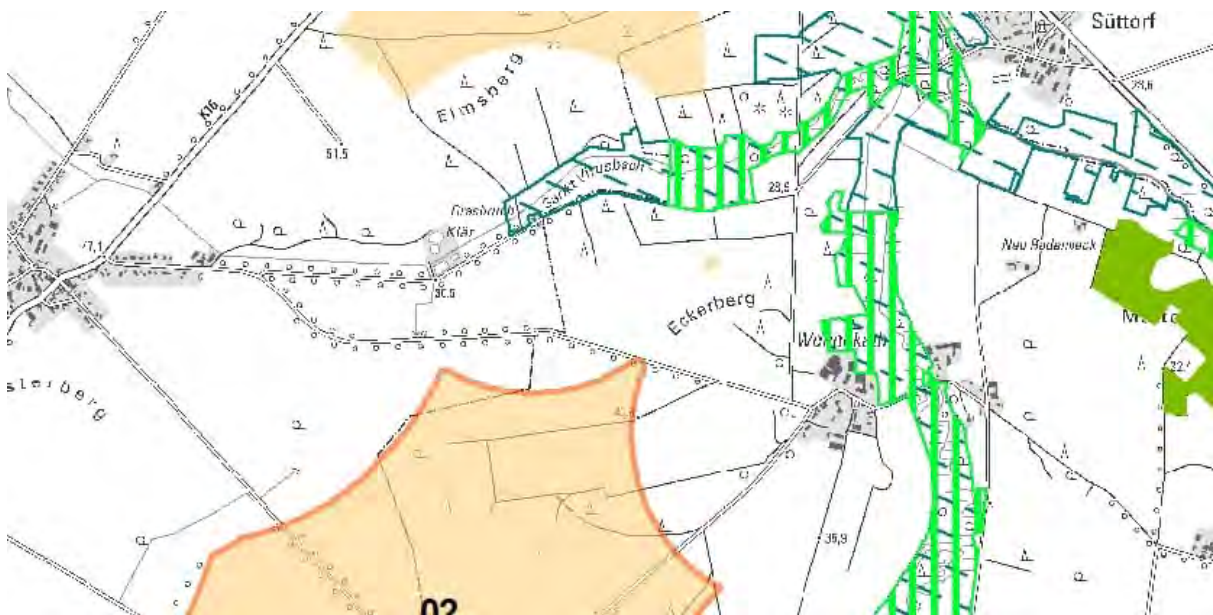
Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können.

Dies ist jedenfalls auch in Zusammenhang mit dem vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebiet zu sehen.

Ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen parallel zum Trinkwassergewinnungsgebiet ist im Falle eines Waldbrandes und den damit einhergehenden Schadstoffeinträgen in das Grundwasser unvereinbar.

Die Gemeinde Neetze fordert daher eine Entnahme des kompletten Plangebietes an und in dem Breetzer Forst.

IV. Ost_02 in Zusammenwirken der übrigen Flächen

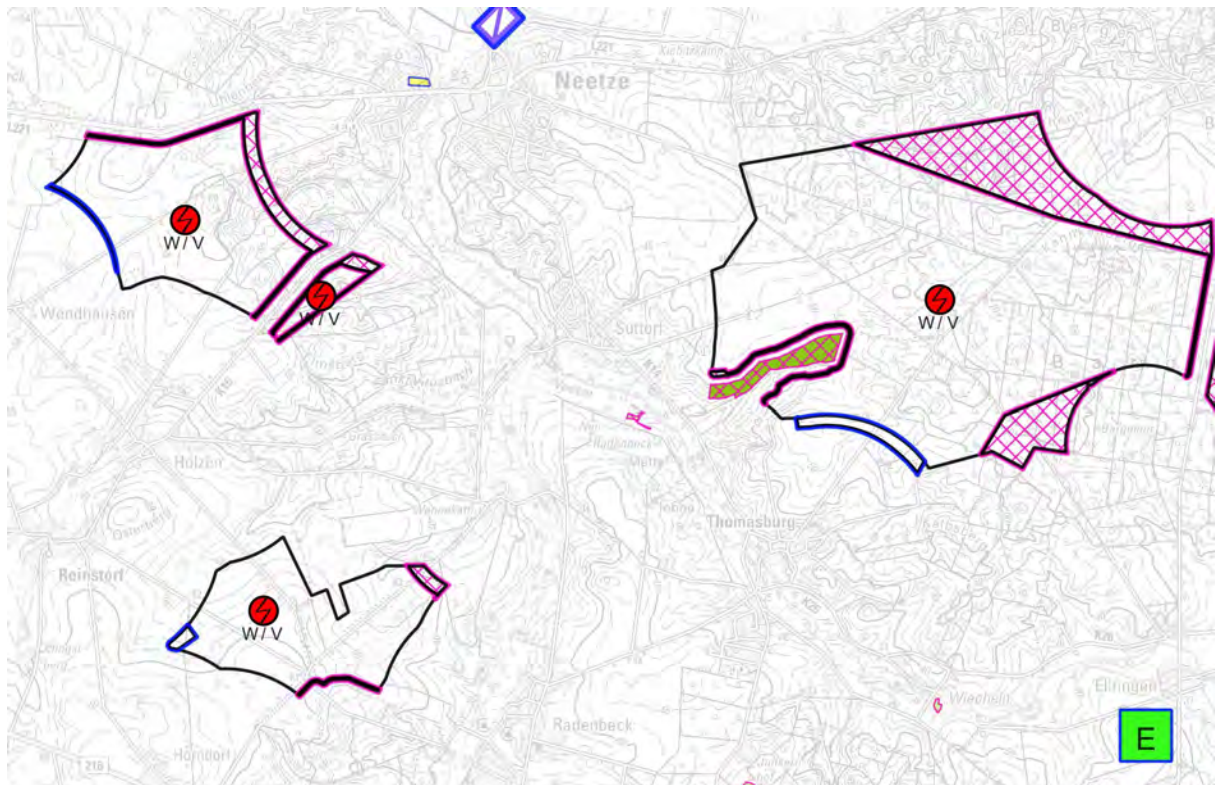


Die Planfläche Ost_02 ist südwestlich des Teilortes Süttorf vorgesehen.

Durch die Flächen OST_DAH_BLE_01_06, Sch_Ost_02-03 und 02-04 und Ost_02 ergibt sich eine massive Gesamtbelastung des Teilortes Sütthorf, der die Zumutbarkeit für die dortigen Bewohner bei weitem überschreitet.

Das auch im Planungsrecht geltende baurechtliche Rücksichtnahmegebot wird nicht beachtet.

Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot ist ein wichtiger Grundsatz im deutschen Bauplanungsrecht, der sicherstellt, dass bei der Errichtung von Bauvorhaben auf die Interessen der Nachbarn und der Allgemeinheit Rücksicht genommen wird. Es soll verhindern, dass durch ein Bauvorhaben unzumutbare Beeinträchtigungen für die Umgebung entstehen.



VI. weitere Hinweise

ÖPNV: Die Gemeinde Neetze fordert bei einer Bahnreaktivierung den generellen Erhalt der Buslinie 5100, da sonst viele Ortsteile vom ÖPNV abgeschnitten werden.

Tourismus: Die Gemeinde Neetze erarbeitet derzeit ein eigenes Tourismuskonzept. In der Gemeinde Neetze befinden sich ein Hotel- und Gaststättenbetrieb, sowie diverse Ferienwohnungen. Außerdem liegen Teilgebiete der Gemeinde Neetze im Biosphärenreservat Elbtalaue. Diese Gebiete stellen Tourismusrouten dar, die über unsere Gemeinde, die Stadt Bleckede und die SG Scharnebeck verbinden. Dieses bitten wir im RROP zu berücksichtigen.

C. Schutzgut Mensch

Die Stellungnahme Anlage 2 auf Seite 500 unter 4.2.1.04 enthält folgende Aussage:

Zu Ziffer 4.2.1 04:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung hat der Landkreis Lüneburg darauf geachtet, eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Im Zuge der Bauleitplanung soll über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus eine Minimierung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung angestrebt werden. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf den Immissionsschutz (Schutzgut Menschen) gelegt werden. Der Einsatz der besten verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen und Immissionen trägt mit zur Akzeptanz der Windenergienutzung bei. Für die Beurteilung der prognostizierten Umweltauswirkungen sollen vorsorgeorientierte Standards Verwendung finden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Aussage des Regionalplaners gerade nicht darauf geachtet wurde, eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Hierzu verweise ich auf den bisherigen Vortrag und die Ausführungen zur massiven Umfassung von Wohngebieten.

Der Regionalplaner verweist ferner darauf, dass im Zuge der Bauleitplanung „eine Minimierung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung angestrebt werden soll“. Hierbei wird der Planer auf die Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB hinzuweisen, wonach im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Dies bedeutet im Klartext, dass die Vorgaben der Regionalplanung durch die Bauleitplanung nicht geändert werden dürfen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete liegen fest und können somit von der Bauleitplanung nicht verändert werden.

Der Regionalplaner sei ferner auf die Gesetzesänderungen der letzten Bundesregierung hingewiesen.

Danach dürfen Höhenbeschränkungen in Regionalplanungen nicht festgesetzt werden.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen im Bauleitplanverfahren das Schutzgut Mensch letztlich schützen könnten.

Dementsprechend muss der Regionalplaner im jetzigen Planverfahren dieses Schutzgut Mensch berücksichtigen und dementsprechend die Flächenauswahl tätigen bzw. entsprechende belastende Flächen streichen.

Hinzu kommt noch die massive Gefährdung der Bevölkerung innerhalb der heutigen Bebauung durch Eiswurf und Eisschlag im Betrieb der geplanten Windkraftanlagen. Hierzu folgende Ausführungen:

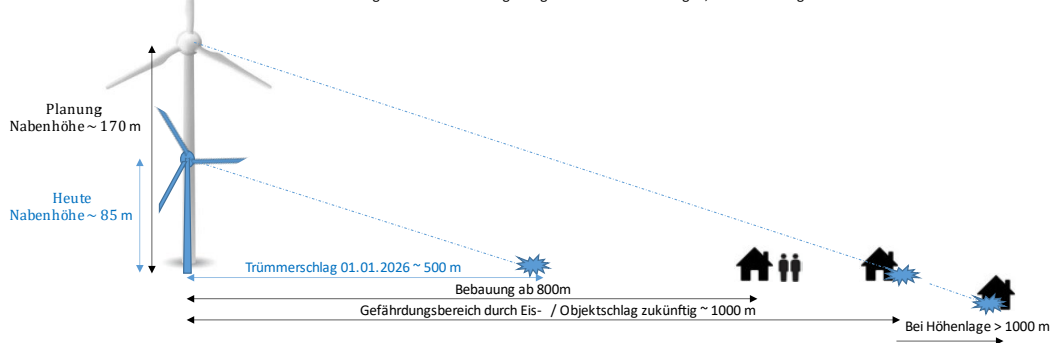
Stellungnahme RROP, Vorrangflächenfestlegung für Windkraft in der Gemeinde Neetze

30.01.2026

Schutzgut Mensch:

Gefährdung der Bevölkerung innerhalb der heutigen Bebauung durch Eisschlag im Betrieb der geplanten Windkraftanlagen

- Während des Brands der Süttorfer Windkraftanlage sind laut Gesprächen mit der Süttorfer Feuerwehr Trümmerteile der Gondel ca. 500m entfernt in Windrichtung geborgen worden. (Jahreshauptversammlung der Feuerwehr, ggf. Kontaktaufnahme mit stellvertretendem Gemeindebrandmeister Andre Kutzick)
- Überträgt man die Fallrichtung bzw. den Winkel der Schlagrichtung auf die Gondelhöhe der geplanten Anlagen (ca. Verdoppelung der Gondelhöhe ~170m verglichen zu ~85 m heute) ergibt sich ein Gefährdungsradius von ca. 1000m und damit eine Gefährdung der heutigen Bebauung und Verkehrsflächen, bzw. der Menschen.
- Mit zunehmender Höhe und damit Windgeschwindigkeit ist mit einem zusätzlich weiteren Flug der Objekte zu rechnen (hier nicht eingerechnet).
- Die hier beschriebene, auf einen realen Vorfall bezogene Gefährdung bezieht sich auf Eis- und Objektschlag durch die Gondel, nicht durch die bewegenden Teile.
- Eine Gefährdung durch nicht hinreichend beheizte Rotorflächen erfolgt zusätzlich und ist aufgrund der ballistischen Flugbahn nochmals größer.
- Relative Höhenlagen wie im geplanten Vorrangflächenbereich Richtung Wendhausen vergrößern den Gefährdungsbereich auf > 1000m und damit weit ins Bebauungsgebiet, insbesondere aufgrund der Westwindwindlage!
- Bereits heute finden die Anwohner bei kalter Witterung Eisabwurf in der Umgebung der bestehenden Anlagen, die Gefährdung ist damit konkret.



Anlage: Oben stehende Skizze in Originalgröße – als Anl. 3

Fazit:

Festzustellen bleibt deshalb, dass die Gemeinde Neetze mit Teilorten bei Realisierung der anstehenden Planung nicht nur massiv überbelastet wird, sondern sowohl die Belastungen durch Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung die Grenze zur Rechtswidrigkeit überschreiten.

Weiter wird die Gemeinde Neetze in ihrer Planungshoheit und in den Planungsmöglichkeiten stark beschnitten, benachteiligt und beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Brauns
Rechtsanwalt